

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Für die Ausübung der Aufsichtspflicht, ist für den Gruppenleiter auch das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JuSchG) von Bedeutung.

Wer als Erwachsener bei Minderjährigen ein Verhalten das dem Jugendschutzgesetz widerspricht fördert oder gar herbeiführt, handelt ordnungswidrig (kann mit einer Geldbuße geahndet werden).

Die wichtigsten Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

		Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche unter 18 Jahren
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	5 bis 24 Uhr
	Aufenthalt nur zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks zwischen 5-23 Uhr			
§ 4	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Discos	●	●	bis 24 Uhr
§ 5	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Jugendhilfe-Trägern, z.B. NAJU oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe und Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln (auch alk. Mixgetränke)			
§ 9	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z.B. Bier, Wein, Sekt		● ●	
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse in der Öffentlichkeit			
§ 11	Kinobesuch, nur bei Freigabe des Films und Vorspanns o. Altersbeschr., ab 6/12/16 Jahre	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf CD/DVD) entsprechend der Freigabe- Kennzeichnung			

(Auszug aus dem Gesetz vom 23.Juli 2002, BGB, zuletzt geändert am 3. März 2016)

erlaubt

- nicht erlaubt, außer in Begleitung einer erziehungsbeauftragte oder personensorgeberechtigten Person

nicht erlaubt

- ● nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person

Begriffe

Öffentlichkeit: Allgemein zugängliche Verkehrsflächen (z.B.: Straßen, Gehwege, Plätze, Passagen, Parks und Anlagen) sowie unbeschränkt zugängliche Gebäude und Einrichtungen (z.B.: Behörden, öffentliche Sportplätze, Gaststätten, Diskotheken, Kinos)

Personensorgeberechtigte Person: Mutter und/oder Vater oder der Vormund

Erziehungsbeauftragte Person: Erziehungsbeauftragt kann jede volljährige Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt - sie muss im Rahmen der übertragenen Aufgabe Aufsichtspflichten nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken.